

Besondere Vertragsbedingungen für die Überlassung von DV-Programmen (BVB-Überlassung)

Inhaltsübersicht

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Art und Umfang der Leistungen
- § 3 Rechte des Auftraggebers an den Programmen
- § 4 Leistungsdauer, Kündigung
- § 5 Vergütung
- § 6 Zahlungen
- § 7 Anlieferung, Einführung
Anlieferung, Herbeiführen der Funktionsfähigkeit
- § 8 Verzug
- § 9 Abnahme nach vereinfachtem Verfahren
Abnahme auf Grund vereinbarter spezieller Abnahmekriterien
- § 10 Gewährleistung für Programme mit Verpflichtung zur Mängelbeseitigung
- § 11 Gewährleistung für Programme ohne Verpflichtung zur Mängelbeseitigung
- § 12 Gewährleistung für umgestufte Programme
- § 13 Haftung des Auftragnehmers für die Verletzung etwa bestehender Schutzrechte
- § 14 Haftung für sonstige Schäden
- § 15 Behinderung und Unterbrechung der Leistung
- § 16 Programmdokumentation, Einsatzunterstützung, Personalausbildung, Programm-
benutzung
- § 17 Allgemeine Programmänderungen des Auftragnehmers
- § 18 Programmänderungen des Auftraggebers
- § 19 Datenträger
- § 20 Behandlung der Programme nach Wegfall des Nutzungsrechts
- § 21 Programmpflege nach Ablauf der Gewährleistung
- § 22 Nachträgliche Einräumung einer unbefristeten Nutzung
- § 23 Geheimhaltung, Sicherheit
- § 24 Erfüllungsort, Gerichtsstand
- § 25 Schriftform

Anhang: Begriffsbestimmungen

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich ^{*)}

Die nachstehenden Bedingungen gelten

- a) für die Überlassung von Programmen für EDV-Anlagen und -Geräte (Vertragstyp I),
- b) für die Überlassung von Programmen und die Herbeiführung ihrer Funktionsfähigkeit auf bestimmten EDV-Anlagen und -Geräten (Vertragstyp II),

sowie für andere vereinbarte Leistungen; sie gelten nicht für die Erstellung von Programmen.

^{*)} Die für die Vertragstypen unterschiedlichen Bedingungen sind für Vertragstyp I (linke Spalte) und für Vertragstyp II (rechte Spalte) nebeneinandergestellt; sie sind jeweils besonders gekennzeichnet.

§ 2 Art und Umfang der Leistungen

Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch die vertraglichen Abmachungen geregelt. Maßgebend dafür sind:

- a) Leistungsbeschreibung (Überlassungsschein einschließlich der Anlage für Vertragstyp I oder Vertragstyp II),
- b) nachstehende Bedingungen einschließlich der Begriffsbestimmungen (Anhang),
- c) allgemein angewandte Richtlinien und Fachnormen,
- d) die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

Bei Unstimmigkeiten gelten die vertraglichen Abmachungen in der vorstehenden Reihenfolge.

§ 3 Rechte des Auftraggebers an den Programmen

1. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht zur Nutzung der in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Programme auf den in der Leistungsbeschreibung angegebenen EDV-Anlagen und -Geräten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Nutzung auf einer anderen Anlage zuzustimmen, soweit er die Programme auch für die Nutzung auf diesen Anlagen allgemein anbietet; Einzelheiten werden gesondert vereinbart.

Das Recht gemäß Absatz 1 umfasst die Nutzung dieser Programme auf den in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Anlagen durch andere Stellen des öffentlichen Rechts oder durch Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

2. Können die für die Nutzung der Programme in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Anlagen wegen Ausfalls oder aus anderen zwingenden Gründen zeitweise nicht genutzt werden, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Programme vorübergehend auf einer anderen Anlage (z.B. Ausweichanlage) zu nutzen.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich auf Anforderung des Auftraggebers, die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Programme - solange sie allgemein auf dem Markt angeboten werden - auch anderen Stellen des öffentlichen Rechts oder Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, zur Nutzung auf deren Anlage anzubieten; gehört die andere Stelle derselben juristischen Person oder demselben Sondervermögen wie der Auftraggeber an, kann ein Angebot zu gleichen Bedingungen verlangt werden. Die Vergütung wird gesondert vereinbart.

Bei befristeter Überlassung kann der Auftragnehmer im Vertrag mit der anderen Stelle die Leistungsdauer für diese Programme einschränken; sie endet jedoch frühestens mit Ablauf der im Vertrag mit dem anfordernden Auftraggeber vereinbarten Leistungsdauer.

Soweit die Programme an neue Nutzungserfordernisse angepaßt werden müssen, bedarf es hierzu einer besonderen Vereinbarung.

§ 4 Leistungsdauer, Kündigung

1. Die Leistungsdauer für die Leistungen gemäß § 5 Nr. 1 wird in der Leistungsbeschreibung befristet (Mindestleistungsdauer) oder unbefristet festgelegt; sie beginnt mit dem Tag, an dem der Auftraggeber die Abnahme der Programme erklärt hat. Bei vereinbarter Mindestleistungsdauer verlängert sich das Vertragsverhältnis nach deren Ablauf, wenn es nicht schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung kann vom Auftraggeber oder Auftragnehmer mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats, frühestens zum Ende der Mindestleistungsdauer, erklärt werden. Kürzere oder längere Kündigungsfristen können vereinbart werden.
2. Eine Kündigung ist - auch vor Ablauf einer vereinbarten Mindestleistungsdauer - mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats für diejenigen Programme zulässig, deren Nutzung dadurch betroffen ist, dass
 - a) vorhandene, für die Nutzung der Programme erforderliche Geräte oder Programme gekündigt oder länger als sechs Monate außer Betrieb gesetzt werden oder
 - b) dem Auftraggeber die Aufgaben, für deren Erledigung die Programme genutzt wurden, durch Gesetz oder Verordnung entzogen werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Kündigung oder Außerbetriebsetzung der Geräte oder Programme bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar war und die Weiterverwendung der überlassenen Programme nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

Der Auftraggeber hat im Falle einer Kündigung nach Absatz 1 vor Ablauf einer vereinbarten Mindestleistungsdauer die in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Ablösebeträge zu zahlen.

§ 5 Vergütung

1. Die Überlassungsvergütung (monatliche Überlassungsvergütung, einmalige Überlassungsvergütung für eine befristete oder unbefristete Nutzung) ist das Entgelt für die Überlassung der Programme sowie für die Leistungen, die in den nachstehenden Bedingungen aufgeführt sind und für die eine Vereinbarung einer gesonderten Vergütung nicht vorgesehen ist. Die Überlassungsvergütung ist in der Leistungsbeschreibung nach den einzelnen Programmen aufzugliedern.

Soweit nachstehend eine gesonderte Vergütung vorgesehen ist (z.B. für die Einführung - bei Vertragstyp I - oder für das Herbeiführen der Funktionsfähigkeit - bei Vertragstyp II wird diese ebenfalls in der Leistungsbeschreibung festgelegt.

(Nur für Vertragstyp I)

2. Hat der Auftraggeber die Abnahme der Programme erklärt (§ 9 Nr. 1), ist er zur Zahlung der monatlichen Überlassungsvergütung vom ersten Kalendertag nach Ablauf der für die Funktionsprüfung vereinbarten Zeit verpflichtet. Die einmalige Überlassungsvergütung wird nicht vor der Abnahme der Programme

(Nur für Vertragstyp II)

2. Hat der Auftraggeber die Abnahme der Programme erklärt (§ 9 Nr. 1), ist er zur Zahlung der monatlichen Überlassungsvergütung vom ersten Tag der Funktionsprüfung an verpflichtet. Für Funktionsprüfungstage, an denen die Programme aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen mehr als 12 Stunden

gezahlt.

nicht oder nicht wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden konnten, wird eine Überlassungsvergütung nicht gezahlt. Die einmalige Überlassungsvergütung wird nicht vor der Abnahme der Programme gezahlt.

3. Beginnt oder endet die Zahlungspflicht im Laufe eines Kalendermonats, beträgt die Überlassungsvergütung je Kalendertag $1/30$ der monatlichen Überlassungsvergütung.
4. Die Vergütung für Datenträger und Versandkosten ist gesondert auszuweisen.
5. Die vereinbarte monatliche Überlassungsvergütung und die Vergütung für sonstige Leistungen gelten für die Dauer des Vertrags, es sei denn, dass in der Leistungsbeschreibung ein Preisvorbehalt vereinbart ist.

Für den Fall, dass für einen Preisvorbehalt keine anderweitige Regelung vereinbart ist, gilt folgendes:

- a) Eine Änderung der monatlichen Überlassungsvergütung ist auf den in der Leistungsbeschreibung angegebenen Anteil für die Programmpflege beschränkt. Dieser kann geändert werden, wenn sich nach Angebotsabgabe der Ecklohn ändert. Maßgebend ist der für den Industrie- oder Gewerbebereich des Auftragnehmers an seinem Sitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gültige Tarif. Falls keine entsprechenden Tarifvereinbarungen bestehen, ist der für den in der Leistungsbeschreibung festgelegten Industrie- oder Gewerbebereich gültige Tarif, bei einem tariflosen Zustand sind die orts- und gewerbeüblichen Betriebsvereinbarungen maßgebend. Änderungen des Ecklohns auf Grund von Tarifverträgen oder orts- und gewerbeüblichen Betriebsvereinbarungen, die bereits bei Angebotsabgabe abgeschlossen waren, bleiben unberücksichtigt. Der Auftragnehmer hat in der Leistungsbeschreibung anzugeben, um wieviel Prozent sich der Anteil für die Programmpflege bei einer Änderung des oben angeführten Ecklohns um 1 Pf/Std. ändert. Bei einer Erhöhung der monatlichen Überlassungsvergütung trägt der Auftragnehmer von dem Mehrbetrag 10% als Selbstbeteiligung, mindestens jedoch 0,5% des Anteils für die Programmpflege. Bei einer Senkung der monatlichen Überlassungsvergütung ist der Auftragnehmer berechtigt, 10% des Minderbetrages mindestens 0,5% des Anteils für die Programmpflege, einzubehalten. Eine auf Grund der Änderung des Anteils für die Programmpflege neu festgesetzte monatliche Überlassungsvergütung darf jedoch die unter gleichartigen Voraussetzungen von anderen Auftraggebern allgemein und stetig geforderte und erzielte monatliche Überlassungsvergütung nicht überschreiten.
- b) Handelt es sich bei der monatlichen Überlassungsvergütung um einen nachgewiesenen Listenpreis und ist nicht eine Regelung nach Buchstabe a vereinbart, so wird bei einer Erhöhung der Listenpreise der Mehrbetrag entrichtet, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass die Preisliste der beim Bundesminister des Innern eingerichteten Koordinierungs- und Beratungsstelle der Bundesregierung für die Datenverarbeitung in der Bundesverwaltung (KBSt) vorliegt und dass er die erhöhte monatliche Überlassungsvergütung als Listenpreis von anderen Auftraggebern allgemein und stetig fordert und erzielt. Eine Erhöhung

der monatlichen Überlassungsvergütung wird frühestens zehn Monate nach Angebotsabgabe wirksam. Weitere Erhöhungen können nur gefordert werden, wenn die vorherigen Preise jeweils mindestens zehn Monate beibehalten worden sind.

Erhöhungen sind wenigstens drei Monate vor ihrem Wirksamwerden dem Auftraggeber schriftlich anzukündigen. Geht die Ankündigung verspätet zu, wird die beabsichtigte Erhöhung nicht vor Ablauf dieser Frist, gerechnet vom Tage des Zugangs der Ankündigung beim Auftraggeber an, wirksam.

Bei einer Erhöhung kann der Auftraggeber innerhalb einer Frist von einem Kalendermonat nach Zugang der Ankündigung den Vertrag für die Programme kündigen, die von der Erhöhung betroffen sind, wenn Vereinbarungen über den neuen Preis nicht zustandekommen. Das Kündigungsrecht erstreckt sich auch auf die Programme, deren Nutzung dem Auftraggeber durch die Kündigung nach Satz 1 nicht mehr möglich oder für ihn wirtschaftlich nicht sinnvoll ist.

Ermäßigen sich die für gleichartige Leistungen von anderen Auftraggebern allgemein und stetig geforderten monatlichen Überlassungsvergütungen, so gelten diese für den Auftraggeber vom Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens an.

- c) Die Vergütung für sonstige Leistungen kann zehn Monate nach Angebotsabgabe erhöht werden, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass die der Vergütung zugrunde liegenden Vergütungssätze erhöht wurden und die neuen Sätze von anderen Auftraggebern allgemein und stetig gefordert und erzielt werden. Weitere Erhöhungen können nur gefordert werden, wenn die vorherigen Preise jeweils mindestens zehn Monate beibehalten worden sind.

Ermäßigen sich die für gleichartige Leistungen von anderen Auftraggebern allgemein und stetig geforderten Vergütungen, so gelten diese für den Auftraggeber vom Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens an.

6. Eine Preisänderung auf Grund einer Änderung der Umsatzsteuer ist ausgeschlossen, es sei denn, dass ein Preisvorbehalt für die Umsatzsteuer vereinbart ist. In diesem Fall kann die Umsatzsteuer mit dem am Tage des Entstehens der Steuerschuld geltenden Steuersatz (§ 13 Umsatzsteuergesetz) in Rechnung gestellt werden. Ist der Steuersatz in der Zeit zwischen Angebotsabgabe und Entstehen der Steuerschuld durch Gesetz geändert worden und sind in diesem Zusammenhang durch die Änderung anderer Steuern Minderbelastungen eingetreten, so sind diese bei der Berechnung des neuen Preises zu berücksichtigen. Wird aus Anlass der Änderung des Umsatzsteuergesetzes eine gesetzliche Regelung für die Abwicklung bestehender Verträge getroffen, so tritt anstelle dieser vertraglichen Regelung die gesetzliche.

§ 6 Zahlungen

1. Der Auftragnehmer wird
- a) die monatliche Überlassungsvergütung vierteljährlich zum Ersten des zweiten Vierteljahresmonats,
 - b) die einmalige Überlassungsvergütung nach Vereinbarung
 - c) die Vergütung für sonstige Leistungen nach Leistungserbringung
- in Rechnung stellen.

2. Der Auftraggeber wird die Rechnungen unverzüglich nach Eingang prüfen, feststellen und den Betrag zahlen; § 5 Nr. 2 bleibt unberührt.

(Nur für Vertragstyp I)

§ 7 Anlieferung, Einführung

1. Der Auftragnehmer liefert die Programme in einem einführungsbereiten Zustand auf den vereinbarten Datenträgern. Er führt - wenn bei Vertragsabschluss in der Leistungsbeschreibung vereinbart - die Programme auf den in der Leistungsbeschreibung aufgeführten EDV-Anlagen oder -Geräten ein und teilt dem Auftraggeber den Abschluss der Einführung mit. Hat der Auftragnehmer Testfälle verwendet, stellt er sie dem Auftraggeber zur Verfügung.

Der Beginn der Einführungsarbeiten und der Zeitpunkt, zu dem sie spätestens abgeschlossen sein müssen, sind in der Leistungsbeschreibung festzulegen.

2. Führt der Auftragnehmer die Einführung durch, wird die Mitwirkung des Auftraggebers an der Einführung in der Leistungsbeschreibung festgelegt (z.B. Unterstützung durch Personal).

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Einsatzvoraussetzungen (z.B. Mindestanforderungen an Anlagen, Geräte und Programme, benötigte Speicherkapazitäten und Rechenzeiten) bis zum Beginn der Einführungsarbeiten zu schaffen und während der Einführung aufrechtzuerhalten.

3. Für die Einführung der Programme kann eine Vergütung vereinbart werden.

(Nur für Vertragstyp II)

§ 7 Anlieferung, Herbeiführen der Funktionsfähigkeit

1. Der Auftragnehmer liefert die Programme in einem einführungsbereiten Zustand auf den vereinbarten Datenträgern, führt die Funktionsfähigkeit entsprechend den Vereinbarungen in der Leistungsbeschreibung auf den dort aufgeführten EDV-Anlagen und -Geräten herbei und teilt dem Auftraggeber mit, dass die Programme funktionsfähig sind.

Der Beginn der Arbeiten und der Zeitpunkt, zu dem sie spätestens abgeschlossen sein müssen, sind in der Leistungsbeschreibung festzulegen.

2. Die Mitwirkung des Auftraggebers an der Herbeiführung der Funktionsfähigkeit der Programme wird in der Leistungsbeschreibung festgelegt (z.B. Unterstützung durch Personal).

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Einsatzvoraussetzungen (z.B. Mindestanforderungen an Anlagen, Geräte und Programme, benötigte Speicherkapazitäten und Rechenzeiten) bis zum Beginn der Arbeiten zu schaffen und für deren Dauer aufrecht zu erhalten.

3. Für das Herbeiführen der Funktionsfähigkeit kann eine Vergütung vereinbart werden.

§ 8 Verzug

(Nur für Vertragstyp I)

1. Kommt der Auftragnehmer mit den Leistungen gemäß § 7 in Verzug und überschreitet der Verzug bei der Anlieferung 10 Kalendertage oder - wenn eine Einführung vereinbart ist - 30 Kalendertage, so sind 1/30 der in der Leistungsbeschreibung festgelegten monatlichen Überlassungsvergütung bzw. der auf einen Monat umgerechneten einmaligen Überlassungsvergütung für jeden Verzugstag als Vertragsstrafe zu zahlen.

2. Die Verzugsfolgen nach Nummer 1 treten auch dann ein, wenn sich der Auftragnehmer durch Kauf- oder Mietvertrag verpflichtet hat, Anlagen oder Geräte einschließlich Grundsoftware zusammen mit den Programmen zu liefern und er mit der Lieferung der Anlagen oder Geräte einschließlich Grundsoftware.....

(Nur für Vertragstyp I)

in Verzug ist.

(Nur für Vertragstyp II)

1. Kommt der Auftragnehmer mit den Leistungen gemäß § 7 in Verzug und überschreitet der Verzug 30 Kalendertage, so sind 1/30 der in der Leistungsbeschreibung festgelegten monatlichen Überlassungsvergütung bzw. der auf einen Monat umgerechneten einmaligen Überlassungsvergütung für jeden Verzugstag als Vertragsstrafe zu zahlen.

(Nur für Vertragstyp II)

in Verzug ist, es sei denn, daß § 9 Nr. 3 Satz 1 angewandt wird.

(Nur für Vertragstyp I)

3. Hat der Auftragnehmer mehrere Programme, die nach der in der Leistungsbeschreibung getroffenen Vereinbarung zusammenwirken sollen, zu liefern bzw. einzuführen und gerät er mit der Anlieferung bzw. Einführung eines oder mehrerer dieser Programme in Verzug, und hält der Auftraggeber die Nutzung der übrigen Programme für wirtschaftlich sinnvoll, so treten die Verzugsfolgen nur für die nicht gelieferten bzw. nicht eingeführten Programme ein. Falls sich der Auftraggeber darauf beruft, daß die Nutzung der gelieferten bzw. eingeführten Programme für ihn nicht wirtschaftlich sinnvoll ist, hat er die Gründe dem Auftragnehmer mitzuteilen und die Programme zurückzugeben; in diesem Fall treten die Verzugsfolgen gemäß Nummer 1 auch für die zurückgegebenen Programme ein.

(Nur für Vertragstyp II)

3. Hat der Auftragnehmer mehrere Programme, die nach der in der Leistungsbeschreibung getroffenen Vereinbarung zusammenwirken sollen, zu liefern und ihre Funktionsfähigkeit herbeizuführen und gerät er mit dieser Leistung für eines oder mehrere dieser Programme in Verzug, und hält der Auftraggeber die Nutzung der übrigen Programme für wirtschaftlich sinnvoll, so treten die Verzugsfolgen nur für die nicht gelieferten bzw. nicht funktionsfähigen Programme ein. Falls sich der Auftraggeber darauf beruft, daß die Nutzung der funktionsfähigen Programme für ihn nicht wirtschaftlich sinnvoll ist, hat er die Gründe dem Auftragnehmer mitzuteilen und die Programme zurückzugeben; in diesem Fall treten die Verzugsfolgen gemäß Nummer 1 auch für die zurückgegebenen Programme ein.

4. Kommt der Auftragnehmer in Verzug, kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung setzen, dass er nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag ganz oder für einen Teil der Leistung zurücktreten wird.

5. Die Zahlungspflicht des Auftragnehmers nach Nummern 1 bis 3 ist auf 100 Verzugstage beschränkt; im Falle des Rücktritts nach Nummer 4 zahlt der Auftragnehmer unabhängig vom Zeitpunkt des Rücktritts eine Vertragsstrafe in Höhe des Betrages für 100 Verzugstage, wobei eine nach Nummern 1 bis 3 gezahlte Vertragsstrafe angerechnet wird.
6. Die Regelungen des § 343 BGB über die Herabsetzung der Vertragsstrafe bleiben in den vorgenannten Fällen unberührt.
7. Kommt der Auftraggeber mit seinen Pflichten nach § 7 Nr. 2 in Verzug, so kann der Auftragnehmer für jeden Verzugstag, um den sich die Abnahme der Programme verzögert, 1/30 der monatlichen Überlassungsvergütung bzw. der auf einen Monat umgerechneten einmaligen Überlassungsvergütung verlangen, wenn die Verzögerung 30 Kalendertage überschreitet. Darüber hinaus steht dem Auftragnehmer Ersatz der durch den Verzug nachweislich entstandenen notwendigen Kosten zu.
8. Bei Programmen, für die eine unbefristete Nutzung vereinbart wurde, wird bei der Anwendung der Nummern 1 bis 3 und 6 für die Umrechnung der einmaligen auf eine monatliche Überlassungsvergütung ein Zeitraum von 50 Monaten zugrunde gelegt.

(Nur für Vertragstyp I)

§ 9 Abnahme nach vereinfachtem Verfahren

1. Entspricht die Leistung des Auftragnehmers der Leistungsbeschreibung, erklärt der Auftraggeber nach erfolgreicher Funktionsprüfung unverzüglich schriftlich die Abnahme.
2. Die Funktionsprüfung ist erfolgreich durchgeführt, wenn feststeht, dass die Programme den in der Leistungsbeschreibung festgelegten Spezifikationen entsprechen und für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet sind. Die Dauer der Funktionsprüfung wird in der Leistungsbeschreibung festgelegt; eine Verlängerung kann vereinbart werden.

(Nur für Vertragstyp II)

§ 9 Abnahme auf Grund vereinbarter spezieller Abnahmekriterien

1. Entspricht die Leistung des Auftragnehmers der Leistungsbeschreibung, erklärt der Auftraggeber nach erfolgreicher Funktionsprüfung unverzüglich schriftlich die Abnahme.
2. Die Funktionsprüfung ist erfolgreich durchgeführt, wenn unter Verwendung der in der Leistungsbeschreibung angegebenen Anlagen oder Geräte einschließlich Grundsoftware die Programme die in der Leistungsbeschreibung definierte Aufgabe in der festgelegten Programmumgebung entsprechend den vereinbarten Anforderungen an das Programm unter Zugrundelegung der Abnahmekriterien lösen.

Wurden während der Funktionsprüfung Abweichungen von der Leistungsbeschreibung festgestellt und werden die Programme dennoch abgenommen, werden die Abweichun-

gen in der Abnahmeerklärung als Mängel festgehalten.

Art, Umfang und Dauer der Funktionsprüfung sowie die Abnahmekriterien (z.B. Testdaten und Testprozeduren des Auftraggebers) werden in der Leistungsbeschreibung festgelegt; auf Verlangen des Auftraggebers oder Auftragnehmers wird, wenn notwendig, die Funktionsprüfung angemessen verlängert. Die Funktionsprüfung beginnt am ersten Werktag nach Zugang der Mitteilung über den Abschluss der Arbeiten zur Herbeiführung der Funktionsfähigkeit (§ 7 Nr. 1).

Der Auftraggeber wird auf die Durchführung einer vereinbarten Funktionsprüfung schriftlich verzichten, wenn sie sachlich nicht notwendig ist.

3. Wurden während der Funktionsprüfung Abweichungen von den in der Leistungsbeschreibung festgelegten Spezifikationen festgestellt und werden die Programme dennoch abgenommen, werden die Abweichungen in der Abnahmeerklärung als Mängel festgehalten.
3. Stehen die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Anlagen oder Geräte einschließlich Grundsoftware für die Herbeiführung der Funktionsfähigkeit der Programme noch nicht zur Verfügung, kann im beiderseitigen Einvernehmen die Funktionsprüfung auf gleichartigen Anlagen oder Geräten durchgeführt werden. Soweit dem Auftragnehmer hierdurch ein zusätzlicher Aufwand entsteht, kann er dessen Erstattung verlangen.
4. Hält der Auftraggeber auf Grund der Funktionsprüfung die Programme für nicht geeignet, hat er ausschließlich das Recht, innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der für die Funktionsprüfung vereinbarten Zeit vom Vertrag zurückzutreten. Während der Erklärungsfrist ist eine Nutzung unzulässig. § 20 Nr. 1 findet entsprechende Anwendung; § 20 Nr. 2 findet keine Anwendung. Erklärt der Auftraggeber nicht den Rücktritt, gilt die Abnahme als erklärt.
4. Wurde aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen eine Verlängerung der Funktionsprüfung vereinbart, zahlt der Auftragnehmer für jeden Tag, um den die Funktionsprüfung verlängert wurde, 1/30 der monatlichen Überlassungsvergütung bzw. der auf einen Monat umgerechneten einmaligen Überlassungsvergütung der Programme, für die die Funktionsprüfung verlängert werden musste, als Vertragsstrafe.

Bei Programmen, für die eine unbestimmte Nutzung vereinbart wurde, wird für die Umrechnung der einma-

ligen auf eine monatliche Überlassungsvergütung ein Zeitraum von 50 Monaten zugrunde gelegt. Die Zahlungspflicht des Auftragnehmers ist auf 100 Kalendertage beschränkt; eine auf Grund des § 8 gezahlte Vertragsstrafe wird angerechnet.

Hat der Auftraggeber seine Leistungen vereinbarungsgemäß erbracht und wurden während der Funktionsprüfung Abweichungen von der Leistungsbeschreibung festgestellt, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall zahlt der Auftragnehmer unabhängig vom Zeitpunkt des Rücktritts eine Vertragsstrafe in Höhe des Betrages für 100 Kalendertage, wenn die Funktionsprüfung ergeben hat, dass das Programm nicht wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden kann, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass er die Gründe hierfür nicht zu vertreten hat. Eine nach Absatz 1 und nach § 8 gezahlte Vertragsstrafe wird angerechnet.

5. Die Regelungen des § 343 BGB über die Herabsetzung der Vertragsstrafe bleiben in den vorgenannten Fällen unberührt.
6. Sind für mehrere Programme, die vertragsgemäß zusammenwirken sollen, unterschiedliche Termine für den Abschluß der Arbeiten zur Herbeiführung der Funktionsfähigkeit vereinbart, so beschränkt sich die Funktionsprüfung jeweils auf die unter die Teillieferung fallenden Programme. Bei Abnahme der letzten Teillieferung wird - soweit erforderlich - durch eine Funktionsprüfung, in die alle Programme einbezogen werden, festgestellt, ob die Programme ordnungsgemäß zusammenwirken.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn der Auftragnehmer in Teilverzug gemäß § 8 Nr. 3 gerät und der Auftraggeber die Nutzung der gelieferten Programme für wirtschaftlich sinnvoll hält

7. Erklärt der Auftraggeber aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht fristgerecht die Abnahme, ist er zur Zahlung der Überlassungsvergütung verpflichtet (§ 5 Nr. 2). Darüber hinaus kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Abgabe der Erklärung setzen. Erklärt der Auftraggeber innerhalb dieser Frist weder die Abnahme noch den Rücktritt, gilt das Programm als abgenommen.

§ 10 Gewährleistung für Programme mit Verpflichtung zur Mängelbeseitigung

(Nur für Vertragstyp I)

1. Der Auftragnehmer gewährleistet die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Programmspezifikationen. Der Gewährleistung unterliegt die letzte vom Auftraggeber übernommene Programmversion.

(Nur für Vertragstyp II)

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Programme bei vertragsgemäßer Nutzung die vertraglich vereinbarten Leistungen erbringen. Der Gewährleistung unterliegt die letzte vom Auftraggeber übernommene Programmversion.

2. Eine neue Programmversion ist vom Auftraggeber zu übernehmen, wenn und sobald es ihm zumutbar ist und die Programmänderung zur Vermeidung von Ausfällen anderer Programme, der Anlage oder Geräte notwendig ist oder der Vermeidung oder Beseitigung von Mängeln dient. Für die Prüfung der Zumutbarkeit steht dem Auftraggeber eine angemessene Zeit zur Verfügung. Soweit die neue Programmversion der Behebung von Schutzrechtsverletzungen dient, ist sie unverzüglich zu übernehmen. Der Auftragnehmer hat die Programmdokumentation anzupassen und das Personal des Auftraggebers, soweit erforderlich, rechtzeitig in die neue Programmversion einzuweisen. Die in der Leistungsbeschreibung enthaltene Aufstellung der für die Mängelbeseitigung benötigten Unterlagen (Nummer 4) wird ggf. berichtet.

Übernimmt der Auftraggeber aus den in Absatz 1 genannten Gründen eine neue Programmversion nicht, gilt folgendes:

- a) Der Auftragnehmer hat für die bisher verwendete Programmversion Gewähr zu leisten. Die Gewährleistung endet ein Jahr nach dem Zeitpunkt, an dem der Auftragnehmer die neue Programmversion angeboten hat. Wurde eine unbefristete Nutzung vereinbart, endet die Gewährleistung spätestens mit Ablauf der Frist gemäß Nummer 3. Danach hat der Auftragnehmer für den Rest der Mindestleistungsdauer nach seiner Wahl Mängel gegen Vergütung zu beseitigen oder, soweit er dazu berechtigt und in der Lage ist, dem Auftraggeber die Quellprogramme und Programmablaufpläne für eine Fehlerbeseitigung zur Verfügung zu stellen.
 - b) Der Auftraggeber hat daneben ein außerordentliches Kündigungsrecht.
3. Die Gewährleistung beginnt mit dem Tag nach Erklärung der Abnahme (§ 9 Nr. 1); sie endet mit Ablauf des Vertrags.

Abweichend davon endet die Gewährleistung bei Programmen, für die eine unbefristete Nutzung vereinbart ist, zu dem in der Leistungsbeschreibung festgelegten Zeitpunkt, frühestens jedoch zwölf Monate nach Erklärung der Abnahme; diese Frist verlängert sich um die Zahl der Kalendertage, an denen die Programme infolge von Gewährleistungsmängeln nicht wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden können.

4. Macht der Auftraggeber Mängel geltend, teilt er dem Auftragnehmer mit, wie sich die Mängel bemerkbar machen; dabei müssen die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Unterlagen für die Mängelbeseitigung zur Einsichtnahme oder Anforderung zur Verfügung stehen. Benötigt der Auftragnehmer weitere Unterlagen, hat

der Auftraggeber diese Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus hat der Auftraggeber den Auftragnehmer bei der Mängelbeseitigung in dem in der Leistungsbeschreibung festgelegten Umfang zu unterstützen.

5. Bei Mängeln an den Programmen, die in der Abnahmeerklärung festgehalten wurden und bei anderen Gewährleistungsmängeln hat der Auftragnehmer mit entsprechend qualifiziertem Personal die Arbeiten zur Mängelbeseitigung unverzüglich zu beginnen. Der Zeitpunkt, zu dem spätestens damit zu beginnen ist, wird in der Leistungsbeschreibung festgelegt.

Können diese Mängel nicht kurzfristig beseitigt werden, hat der Auftragnehmer - soweit möglich und im Hinblick auf die Auswirkungen des Mangels angemessen - eine behelfsmäßige Lösung (z. B. temporäre Fehlerkorrektur) zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer hat die Programmdokumentation ggf. zu berichtigen.

6. Bei Gewährleistungsmängeln entfällt, beginnend mit dem Tag der Mängelmeldung gemäß Nummer 4, für jeden Kalendertag, an dem die Programme wegen dieser Mängel mehr als zwölf Stunden nicht wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden konnten, die Zahlung von 1/30 der monatlichen Überlassungsvergütung für diese Programme; dies gilt jedoch nur, wenn der Auftragnehmer die Mängel nicht innerhalb von sieben Kalendertagen oder einer in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Frist, beginnend mit dem Tag der Mängelmeldung gemäß Nummer 4, so behoben oder umgangen hat, dass die Programme wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden können.

Ist eine einmalige Überlassungsvergütung vereinbart, so hat der Auftraggeber unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen je Kalendertag Anspruch auf Rückerstattung von 1/30 der auf einen Monat umgerechneten einmaligen Überlassungsvergütung.

7. Beginnt der Auftragnehmer schuldhaft nicht zu dem in der Leistungsbeschreibung festgelegten Zeitpunkt mit den Arbeiten zur Beseitigung von Mängeln nach Nummer 5, so hat er für jeden Tag, um den sich die Aufnahme dieser Arbeiten verzögert, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1/30 der monatlichen Überlassungsvergütung bzw. der auf einen Monat umgerechneten einmaligen Überlassungsvergütung zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist auch dann zu zahlen, wenn der Auftragnehmer diese Arbeiten schuldhaft unterbricht.

(Nur für Vertragstyp I)

(Nur für Vertragstyp II)

Können die Programme nach Ablauf von 14 Kalendertagen oder einer in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Frist, beginnend mit dem Tag der Mängelmeldung gemäß Nummer 4, nicht wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden, zahlt der Auftragnehmer für jeden Tag, für den die Überlassungsvergütung gemäß Nummer 6 Abs. 1 entfällt, 1/30 der monatlichen Überlassungsvergütung bzw. der auf einen Monat umgerechneten

ten einmaligen Überlassungsvergütung als Vertragsstrafe. Diese Verpflichtung gilt für die Dauer der Gewährleistung, soweit nicht in der Leistungsbeschreibung ein kürzerer Zeitraum vereinbart ist.

8. Hat sich der Auftragnehmer durch Kauf- oder Mietvertrag verpflichtet, Anlagen oder Geräte einschließlich Grundsoftware zusammen mit den Programmen zu liefern, so entfällt die Zahlung der Überlassungsvergütung, wenn die Programme nicht genutzt werden können, weil die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Anlagen oder Geräte wegen Gewährleistungsmängeln nicht genutzt werden können. Dies gilt von dem Zeitpunkt an, zu dem nach dem Mietvertrag die Mietzahlungspflicht entfällt oder nach dem Kaufvertrag eine Vertragsstrafe zu zahlen ist. Ist eine einmalige Überlassungsvergütung vereinbart, so hat der Auftraggeber von dem genannten Zeitpunkt an je Ausfalltag Anspruch auf Rückerstattung von 1/30 der auf einen Monat umgerechneten einmaligen Überlassungsvergütung.

(Nur für Vertragstyp I)

- - -

(Nur für Vertragstyp II)

Ferner ist von dem genannten Zeitpunkt an für jeden Tag, an dem die Programme nicht genutzt werden können, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1/30 der monatlichen Überlassungsvergütung bzw. der auf einen Monat umgerechneten einmaligen Überlassungsvergütung zu zahlen.

9. Werden Gewährleistungsmängel nach Ablauf einer Frist von 100 Kalendertagen, beginnend mit dem Tag der Mängelmeldung gemäß Nummer 4, nicht beseitigt, kann der Auftraggeber den Vertrag hinsichtlich der betroffenen Programme fristlos kündigen. Macht der Auftraggeber von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, kann der Auftragnehmer nach Ablauf von weiteren 60 Kalendertagen seinerseits den Vertrag kündigen, wenn die Zahlung der Überlassungsvergütung gemäß Nummer 6 entfallen ist. Im Fall der Nummer 8 tritt an die Stelle der Frist von 100 Tagen diejenige Frist, nach deren Ablauf der Auftraggeber frühestens den Mietvertrag kündigen oder vom Kaufvertrag für die Anlage oder Geräte zurücktreten kann.

Bei Kündigung von Programmen, für die eine einmalige Überlassungsvergütung für eine befristete oder unbefristete Nutzung gezahlt wurde, hat der Auftraggeber Anspruch auf Rückerstattung eines Teils dieser Vergütung. Bei Programmen, für die eine unbefristete Nutzung vereinbart wurde, errechnet sich der Rückerstattungsbetrag nach der tatsächlichen Überlassungsdauer und der der einmaligen Überlassungsvergütung zugrunde gelegten Überlassungsdauer der Programme.

10. Die Zahlungspflicht für die Vertragsstrafe gemäß Nummern 7 und 8 ist je Tag für jedes Programm auf 1/30 der monatlichen Überlassungsvergütung bzw. der auf einen Monat umgerechneten einmaligen Überlassungsvergütung beschränkt. Die Zahlungspflicht je Schadensfall (Mängelmeldung gemäß Nummer 4) ist auf 100 Kalendertage beschränkt.

11. Die Regelungen des § 343 BGB über die Herabsetzung der Vertragsstrafe bleiben in den vorgenannten Fällen unberührt.
12. Bei Programmen, für die eine unbefristete Nutzung vereinbart wurde, wird bei der Anwendung der Nummern 6 bis 9 für die Umrechnung der einmaligen auf eine monatliche Überlassungsvergütung ein Zeitraum von 50 Monaten zugrunde gelegt.
13. Weist der Auftragnehmer nach, dass Gewährleistungsmängel nicht vorgelegen haben, kann er die Erstattung des Aufwandes für die aufgrund der Mängelmeldung erbrachten Leistungen nach den allgemein von ihm angewandten Vergütungssätzen verlangen, soweit nichts anderes vereinbart wird.

§ 11 Gewährleistung für Programme ohne Verpflichtung zur Mängelbeseitigung

1. Die Gewährleistung für Programme, die vom Auftragnehmer allgemein auf dem Markt ohne Verpflichtung zur Mängelbeseitigung angeboten werden, richtet sich nach den folgenden Bestimmungen, soweit in der Leistungsbeschreibung nichts anderes vereinbart ist.
2. Der Auftragnehmer gewährleistet die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Programmspezifikationen. Der Gewährleistung unterliegt die letzte vom Auftraggeber übernommene Programmversion.

Die Gewährleistung beginnt mit dem Tag nach Erklärung der Abnahme (§ 9 Nr. 1); sie endet mit Ablauf des Vertrags.

Abweichend davon endet die Gewährleistung bei Programmen, für die eine unbefristete Nutzung vereinbart ist, nach zwölf Monaten; diese Frist verlängert sich um die Zahl der Kalendertage, an denen die Programme infolge von Gewährleistungsmängeln nicht wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden können.

3. Macht der Auftraggeber Gewährleistungsmängel geltend, teilt er dem Auftragnehmer mit, wie sich die Mängel bemerkbar machen; dabei müssen die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Unterlagen oder Angaben für die Beurteilung der Mängel zur Verfügung stehen.

Erklärt der Auftragnehmer, die Mängel beseitigen zu wollen, müssen die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Unterlagen für die Mängelbeseitigung zur Einsichtnahme oder Anforderung zur Verfügung stehen. Benötigt der Auftragnehmer weitere Unterlagen, hat der Auftraggeber diese Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus hat der Auftraggeber den Auftragnehmer bei der Mängelbeseitigung in dem in der Leistungsbeschreibung festgelegten Umfang zu unterstützen.

4. Bei Gewährleistungsmängeln entfällt, beginnend mit dem Tag der Mängelmeldung gemäß Nummer 3, für jeden Kalendertag, an dem die Programme wegen dieser Mängel mehr als zwölf Stunden nicht wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden konnten, die Zahlung von 1/30 der monatlichen Überlassungsvergütung für diese Programme; dies gilt jedoch nur, wenn die Mängel nicht innerhalb von 30 Kalendertagen, beginnend mit dem Tag der Mängelmeldung gemäß Nummer 3, so behoben

oder umgangen sind, dass die Programme wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden können.

5. Hat sich der Auftragnehmer durch Kauf- oder Mietvertrag verpflichtet, Anlagen oder Geräte einschließlich Grundsoftware zusammen mit den Programmen zu liefern, so entfällt die Zahlung der Überlassungsvergütung, wenn die Programme nicht genutzt werden können, weil die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Anlagen oder Geräte wegen Gewährleistungsmängeln nicht genutzt werden können. Dies gilt von dem Zeitpunkt an, zu dem nach dem Mietvertrag die Mietzahlungspflicht entfällt oder nach dem Kaufvertrag eine Vertragsstrafe zu zahlen ist.
6. Die Regelungen des § 343 BGB über die Herabsetzung der Vertragsstrafe bleiben in den vorgenannten Fällen unberührt.
7. Ist eine einmalige Überlassungsvergütung vereinbart, so hat der Auftraggeber im Falle der Nummern 4 und 5 während der Dauer der Gewährleistung von den dort genannten Zeitpunkten an je Ausfalltag Anspruch auf Rückerstattung von 1/30 der auf einen Monat umgerechneten einmaligen Überlassungsvergütung. Bei den Programmen, für die eine unbefristete Nutzung vereinbart wurde, wird für die Umrechnung ein Zeitraum von 50 Monaten zugrunde gelegt.
8. Bei Mängeln, die nicht nach Nummer 3 Abs. 2 beseitigt werden, unterstützt der Auftragnehmer auf Verlangen nach seiner Wahl den Auftraggeber bei der Mängelbeseitigung oder stellt ihm die Quellprogramme und Programmablaufpläne zur Verfügung; § 16 Nr. 4, 5, 6 und 8 findet entsprechende Anwendung. Wird das Programm wegen der Mängel 30 Kalendertage nicht genutzt, können Auftraggeber oder Auftragnehmer den Vertrag hinsichtlich der betroffenen Programme fristlos kündigen. Hinsichtlich der Programme, für die eine einmalige Überlassungsvergütung vereinbart wurde, gilt Nummer 6.

§ 12 Gewährleistung für umgestufte Programme

1. Für Programme, die der Auftragnehmer nach Vertragsabschluß allgemein in die Gruppe der Programme ohne Verpflichtung zur Mängelbeseitigung umstuft, kann in der Leistungsbeschreibung vereinbart werden, dass nach Ablauf einer Ankündigungsfrist von zwölf Monaten § 11 gilt.

In der Leistungsbeschreibung können kürzere oder längere Ankündigungsfristen vereinbart werden.

2. Bei einer Programmumstufung kann der Auftraggeber den Überlassungsvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Wirksamwerden der Umstufung kündigen. Hinsichtlich der Programme, für die eine einmalige Überlassungsvergütung vereinbart wurde, gilt § 11 Nr. 6.
3. In der Leistungsbeschreibung kann vereinbart werden, dass eine Einschränkung der Gewährleistung im Zusammenhang mit der Umstufung von Programmen während der vereinbarten Mindestleistungsdauer ausgeschlossen ist oder dass bei der Umstufung die Überlassungsvergütung angemessen ermäßigt wird.

§ 13 Haftung des Auftragnehmers für die Verletzung etwa bestehender Schutzrechte

1. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Programme im Bereich der Bundesrepublik Deutschland frei von Schutzrechten Dritter sind, die ihre Nutzung durch den Auftraggeber ausschließen bzw. einschränken.
2. Werden nach Vertragsabschluß Verletzungen von Schutzrechten gemäß Nummer 1 geltend gemacht und wird die vertragsgemäße Nutzung der Programme beeinträchtigt oder untersagt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, nach seiner Wahl entweder die Programme in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass sie nicht mehr unter die Schutzrechte fallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder das Recht zu erwirken, dass die Programme uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß genutzt werden können.

Ist dies dem Auftragnehmer nicht möglich, gelten die Bestimmungen des § 10 oder § 11 entsprechend. Werden Schutzrechte geltend gemacht, die der Auftragnehmer bei Vertragsabschluß nicht kannte und auch nicht kennen musste, entfällt eine Verpflichtung zum Schadenersatz nach § 10 oder § 11.

3. Der Auftragnehmer übernimmt die alleinige und in der Höhe unbegrenzte Haftung gegenüber denjenigen, die Verletzung von Schutzrechten geltend machen. Er ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesen Ansprüchen ergeben, auf eigene Kosten durchzuführen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn gegen ihn Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden und bei Auseinandersetzungen mit Dritten im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer zu handeln.

4. Werden die Schutzrechte gegenüber dem Auftragnehmer oder Auftraggeber geltend gemacht, hat der Auftragnehmer das Recht, dem Auftraggeber die Nutzung der Programme mit sofortiger Wirkung zu untersagen; in diesem Fall gelten die Nummern 2 und 3 entsprechend.
5. Die Nummern 1 bis 4 gelten nur, wenn die Programme vertragsgemäß genutzt wurden und die Schutzrechtsverletzung nicht durch eine Änderung der Programme verursacht wurde, die der Auftraggeber selbst oder durch einen Dritten vorgenommen hat.
6. Hat sich der Auftragnehmer durch Kauf- oder Mietvertrag verpflichtet, Anlagen oder Geräte einschließlich Grundsoftware zusammen mit den Programmen zu liefern, werden in bezug auf pauschalierten Schadenersatz die Vorschriften des § 10 Nr. 8 sinngemäß angewandt, wenn die Anlagen oder Geräte einschließlich Grundsoftware wegen Verletzung von Schutzrechten ganz oder teilweise nicht genutzt werden können und eine vereinbarte Ausweichanlage nicht zur Verfügung gestellt wird.

§ 14 Haftung für sonstige Schäden

1. Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden, die dem Auftraggeber dadurch entstehen, dass der Auftragnehmer mit seinen Leistungen gemäß § 7 in Verzug gerät,

sowie für Schäden des Auftraggebers aufgrund von Gewährleistungsmängeln oder Schutzrechtsverletzungen ist in den §§ 8, 10 bis 13 abschließend geregelt.

2. Im übrigen haften Auftraggeber und Auftragnehmer einander für von ihnen zu vertretende Schäden je Schadensereignis bei Personen- und Sachschäden bis 1 Million DM und bei anderen Schäden bis zur Höhe der 50fachen monatlichen Überlassungsvergütung oder bis zur Höhe der vereinbarten einmaligen Überlassungsvergütung, jedoch mindestens bis 25.000 DM und höchstens bis 75.000 DM. Abweichend davon haftet der Auftraggeber bis 1 Million DM oder einen in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag, wenn er gegen seine vertraglichen Verpflichtungen gemäß § 16 Nr. 8 verstößt und hierdurch Schutzrechte des Auftragnehmers an den Programmen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.

Der Auftragnehmer haftet für die Wiederbeschaffung von Daten nur, wenn er deren Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und der Auftraggeber sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

§ 15 Behinderung und Unterbrechung der Leistung

1. Soweit der Auftragnehmer seine vertraglichen Leistungen infolge Arbeitskampf, höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr oder anderer für den Auftragnehmer unabwendbarer Umstände nicht oder nicht fristgerecht erbringen kann, treten für ihn keine nachteiligen Rechtsfolgen ein. Das gilt nicht, wenn die Behinderung oder Unterbrechung durch einen Arbeitskampf verursacht wird, den der Auftragnehmer durch rechtswidrige Handlungen verschuldet hat.

Tritt die Behinderung oder Unterbrechung aus den in Absatz 1 genannten Gründen bei Unterauftragnehmern ein, so gilt Absatz 1 entsprechend.

2. Sieht sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Durchführung der übernommenen Leistungen behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Sobald zu übersehen ist, zu welchem Zeitpunkt die Leistung wieder aufgenommen werden kann, ist dies dem Auftraggeber mitzuteilen.
3. Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt, hat der Auftragnehmer unter schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber die Leistungen ohne besondere Aufforderung unverzüglich wieder aufzunehmen.
4. Die Nummern 1 bis 3 gelten entsprechend für die vertraglichen Leistungen des Auftraggebers.

§ 16 Programmdokumentation, Einsatzunterstützung, Personalausbildung, Programm Benutzung

1. Der Auftragnehmer stellt die Programmdokumentation, z.B. DV-Handbuch (Beschreibung für Einführung und Test, Beschreibung für den Betrieb), Benutzerhandbuch sowie sonstige programmbezogene Literatur in angemessener Zahl in deutscher Sprache, bei Übersetzungen auf Wunsch auch im Originaltext, zu dem in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung. Die Überlassung

weiterer Unterlagen (z.B. Programmablaufpläne, Umwandlungslisten, Quellprogramme) ist ggf. in der Leistungsbeschreibung zu vereinbaren.

2. Der Auftragnehmer weist - soweit in der Leistungsbeschreibung nichts anderes vereinbart ist - das vom Auftraggeber für die Programm Benutzung vorgesehene und entsprechend qualifizierte Personal rechtzeitig in die Handhabung der Programme ein.
3. Der Auftragnehmer bildet - soweit in der Leistungsbeschreibung vereinbart - das vom Auftraggeber für die Programm Benutzung vorgesehene und entsprechend qualifizierte Personal in erforderlichem Umfang und rechtzeitig für die Anwendung bzw. den Einsatz der Programme aus.
4. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber - soweit in der Leistungsbeschreibung vereinbart - durch entsprechend qualifiziertes Personal beim Einsatz der Programme sowie bei der Beseitigung von Mängeln, die nicht unter die Gewährleistung fallen.
5. Der Auftragnehmer haftet bei den Leistungen gemäß Nummern 2 bis 4 nicht für ein bestimmtes Ergebnis, es sei denn, dass im Einzelfall eine Haftung ausdrücklich vereinbart ist.
6. Vergütungen für die Leistungen gemäß Nummern 1 bis 4 können in der Leistungsbeschreibung vereinbart werden.
7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Programme entsprechend dem Benutzerhandbuch des Auftragnehmers einzusetzen.
8. Der Auftraggeber wird die Programme und Programmunterlagen in der Weise nutzen, vervielfältigen und aufbewahren, daß sie gegen eine nicht vertragsgemäße Nutzung, Vervielfältigung und Weitergabe angemessen gesichert sind. Einzelheiten können in der Leistungsbeschreibung vereinbart werden.
9. Der Auftraggeber führt über die Ausfallzeiten der Programme Aufzeichnungen; dabei sind anzugeben: Zeitpunkt (Tag und Uhrzeit) der Mängelmeldung gemäß § 10 Nr. 4 bzw. § 11 Nr. 3 sowie der Zeitpunkt, zu dem die Programme wieder wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden konnten. Die Aufzeichnungen können z.B. im Betriebsbuch für die Anlage oder Geräte gemacht werden.

§ 17 Allgemeine Programmänderungen des Auftragnehmers

1. Hält der Auftragnehmer den Einsatz einer neuen Programmversion aus anderen als den in § 10 Nr. 2 Abs. 1 genannten Gründen für erforderlich, hat der Auftraggeber den Einsatz zuzulassen, soweit ihm hierdurch keine Ausgaben und keine unzumutbaren Nachteile entstehen. Im übrigen gilt § 10 Nr. 2 Abs. 2.

Der Auftragnehmer hat die Programmdokumentation anzupassen und das Personal des Auftraggebers im allgemein von ihm angebotenen Umfang rechtzeitig in die neue Programmversion einzuweisen.

2. Ändert der Auftragnehmer Programme, die der Auftraggeber benutzt, so hat der Auftragnehmer diese Änderungen dem Auftraggeber mitzuteilen.

Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Auftragnehmer ihm die neuen Programmversionen einschließlich Programmdokumentation gemäß § 16 Nr. 1 zu den im Einzelfall zu vereinbarenden Vergütungssätzen zur Verfügung stellt.

§ 18 Programmänderungen des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, an den Programmen Änderungen vorzunehmen. Änderungen durch Dritte bedürfen der Zustimmung des Auftragnehmers; er wird die Zustimmung bei Anpassung an geänderte Anlagen, Geräte und Grundsoftware erteilen, wenn er sie nicht selbst gegen Vergütung durchführt. Die Nutzungsrechte an diesen Änderungen stehen dem Auftraggeber zu. Dem Auftragnehmer können auf Verlangen Nutzungsrechte an den Änderungen eingeräumt werden; hierzu bedarf es einer gesonderten Vereinbarung.
2. Soweit nicht im Rahmen des § 16 Nr. 1 Vereinbarungen über die Überlassung der Quellprogramme getroffen wurden, stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber für Änderungen die Quellprogramme einschließlich vorhandener Erläuterungen zur Verfügung. Ist dies in begründeten Ausnahmefällen nicht möglich, ist der Auftragnehmer im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers die Änderung gegen Vergütung durchzuführen. Einzelheiten werden gesondert vereinbart.

Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 endet je Programmversion fünf Jahre nach deren Übergabe, frühestens mit Ablauf der Gewährleistung. Wenn der Auftraggeber eine Programmversion über das Ende der vorgenannten Frist hinaus benutzen will, so kann er vor Ablauf der Frist verlangen, daß der Auftragnehmer nach seiner Wahl entweder das Quellprogramm weiterhin verwahrt oder dem Auftraggeber übergibt. Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 2 endet mit Ablauf der Gewährleistung, bei nach § 12 umgestuften Programmen mit dem Zeitpunkt der Umstufung; sie gilt nicht bei nach § 11 angebotenen Programmen. In der Leistungsbeschreibung kann abweichendes vereinbart werden.

Für die Übergabe der Quellprogramme können Bedingungen gestellt werden, die eine nichtvertragsgemäße Nutzung ausschließen; im übrigen gilt § 16 Nr. 8.

3. Für nicht vom Auftragnehmer geänderte Programme entfällt die Gewährleistung nach §§ 10 bis 12 und die Haftung nach § 13, es sei denn, daß Mängel oder Schutzrechtsverletzungen erkennbar nicht auf die Änderung zurückzuführen sind.

§ 19 Datenträger

Die Beschaffung der für die Aufzeichnung der Programme erforderlichen Datenträger obliegt dem Auftraggeber, soweit sie nicht vereinbarungsgemäß vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden. Die vom Auftragnehmer verwendeten Datenträger müssen den Spezifikationen des Herstellers der Anlage oder Geräte entsprechen.

§ 20 Behandlung der Programme nach Wegfall des Nutzungsrechts

1. Nach Wegfall des Nutzungsrechts an einem Programm ist der Auftraggeber verpflichtet, die vom Auftragnehmer erhaltenen Programme und Programmunterlagen und die selbst hergestellten Vervielfältigungen zu vernichten; die Vernichtung teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer spätestens 30 Tage nach Wegfall des Nutzungsrechts schriftlich mit.
2. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, eine Programmausfertigung sowie eine vollständige Programmdokumentation für Prüf- und Archivzwecke zu behalten; der Auftragnehmer ist hierüber zu unterrichten.

§ 21 Programmpflege nach Ablauf der Gewährleistung

Auf Verlangen des Auftraggebers übernimmt der Auftragnehmer bei Programmen, für die eine unbefristete Nutzung gegen Zahlung einer einmaligen Überlassungsvergütung vereinbart ist, nach Ablauf der Gewährleistung die Programmpflege; Einzelheiten werden gesondert vereinbart. Dies gilt nur für solche Programme, die vom Auftragnehmer allgemein auf dem Markt mit der Verpflichtung zur Mängelbeseitigung angeboten werden.

§ 22 Nachträgliche Einräumung einer unbefristeten Nutzung

1. In der Leistungsbeschreibung kann dem Auftraggeber das Recht eingeräumt werden, anstelle der befristeten eine unbefristete Nutzung gemäß § 3 zu verlangen. Die Ausübung des Rechts ist ausgeschlossen wenn Schutzrechte der Vertragsumwandlung entgegenstehen oder eine Kündigung gemäß § 10 Nr. 2 oder Nr. 9, § 11 Nr. 7 oder § 12 Nr. 2 erfolgte. Übt der Auftraggeber das Umwandlungsrecht innerhalb der um die Kündigungsfrist gemäß § 4 Nr. 1 gekürzten Mindestleistungsdauer oder einer in der Leistungsbeschreibung vereinbarten kürzeren oder längeren Frist aus, endet die Gewährleistung zum Zeitpunkt der Vertragsumwandlung, frühestens jedoch zwölf Monate nach Abnahme des Programms durch den Auftraggeber. Übt der Auftraggeber das Umwandlungsrecht zu einem späteren Zeitpunkt aus, so gelten ausschließlich die §§ 1, 2 Satz 1, Satz 2 Buchstabe a, b und c, Satz 3, § 3 Nr. 1 und Nr. 2, §§ 5, 6 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2, § 13 Nr. 2 Abs. 1 sowie § 13 Nr. 2 Abs. 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Nr. 9, § 13 Nr. 4, §§ 15, 16 Nr. 8 in Verbindung mit § 14 Nr. 2, §§ 18, 23 in Verbindung mit § 14 Nr. 2, §§ 24 und 25 weiter.
2. In der Leistungsbeschreibung kann bei Vertragsabschluß vereinbart werden
 - a) die Höhe der Überlassungsvergütung für eine unbefristete Nutzung,
 - b) ob und in welchem Umfang eine vor der Ausübung des Umwandlungsrechts gezahlte Überlassungsvergütung auf die nach Buchstabe a zu leistende Überlassungsvergütung angerechnet wird.

§ 23 Geheimhaltung, Sicherheit

1. Der Auftragnehmer hat mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und die aus

dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen vertraulich zu behandeln; im übrigen bleibt der Erfahrungsaustausch zwischen den öffentlichen Auftraggebern unberührt.

Nicht unter die vorstehenden Verpflichtungen der Vertragsparteien fallen nicht geschützte Ideen, Konzeptionen, Erfahrungen und sonstige Techniken, die sich aus Anlass der Vertragserfüllung ergeben und sich ausschließlich auf die Datenverarbeitung beziehen sowie andere Kenntnisse und Informationen, die offenkundig sind.

2. Über die Verpflichtungen der Nummer 1 hinaus können weitere Sicherheitsvereinbarungen in der Leistungsbeschreibung oder in einem gesonderten Vertrag getroffen werden.

§ 24 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Der Erfüllungsort wird in der Leistungsbeschreibung angegeben.
2. Für Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirk diejenige Stelle des Auftraggebers ihren Sitz hat, die für die Prozessvertretung zuständig ist; der Gerichtsstand wird in der Leistungsbeschreibung angegeben.

§ 25 Schriftform

Der Vertrag, seine Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform; Ergänzungen und Änderungen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. ◀

Anhang

zu den Besonderen Vertragsbedingungen für die Überlassung von DV-Programmen

Begriffsbestimmungen

einiger in den Besonderen Vertragsbedingungen für die Überlassung von DV-Programmen verwendeten Begriffe

Anlage	Zentraleinheit(en) einschließlich angeschlossener und zugeordneter Geräte
Ausweichanlage	Eine der Konfiguration des Anwenders entsprechende Anlage, die für die Programme des Anwenders geeignet ist
Geräte	Zentraleinheit oder die an die Zentraleinheit unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen oder der Anlage zugeordneten Maschinen
Grundsoftware	Programme (einschließlich festverdrahteter Programme), die zum Betrieb einer festgelegten Anlagenkonfiguration Voraussetzung sind, insbesondere die zur Steuerung, Überwachung, Wartung und Diagnose der einzelnen Systemelemente (Zentraleinheit, Arbeitsspeicher, Anschlussgeräte) sowie die zur Verwaltung und Kontrolle der Programmabläufe erforderlichen Organisationsprogramme eines Betriebssystems
Einführung der Programme	Das Programm wird auf einer bestimmten EDV-Anlage in einen Zustand versetzt, der die Aufnahme der Funktionsprüfung ermöglicht.
Funktionsfähigkeit der Programme	Einsatzfähigkeit auf bestimmten EDV-Anlagen und -Geräten entsprechend den in der Leistungsbeschreibung festgelegten Einsatzvoraussetzungen bei Vorliegen der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Spezifikationen und zugesicherten Eigenschaften
Mängelbeseitigung	Umfasst neben der endgültigen Beseitigung des Mangels auch die Diagnose und ggf. eine behelfsmäßige Lösung (temporäre Fehlerkorrektur)
Programme	Eine zur Lösung einer Aufgabe vollständige, in beliebiger Sprache abgefasste Arbeitsvorschrift, die im gegebenen Zusammenhang wie auch im Sinne der benutzten Sprache abgeschlossen ist, zusammen mit allen erforderlichen Absprachen über darin auftretende Sprachelemente einschließlich Daten (entsprechend DIN 44300 Nr. 40)
Wirtschaftlich nicht sinnvolle Nutzung	Das Programm wird nicht genutzt, weil und solange es in einer für den Auftraggeber unzumutbaren Weise von den Vereinbarungen in der Leistungsbeschreibung abweicht, so dass für den Auftraggeber unaufschiebbare Arbeiten nicht erbracht werden können.

